

Friedhofssatzung der Stadt Achern

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29. März 2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 02.03.2015:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

1. Der Stadtfriedhof in Achern und die Friedhöfe in den Stadtteilen Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oberachern, Önsbach, Sasbachried und Wagshurst sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.
Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder.
Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils beizusetzen, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder in dem sie bei unbekanntem Wohnsitz verstorben sind oder tot aufgefunden wurden. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Bestattung anderer Verstorbener zugelassen werden.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
3. Das Recht, gemäß Vereinbarung vom 17.09.1955 auf dem Waldfriedhof Illenau bestattet zu werden, bleibt unberührt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;

- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- f) Ware und gewerbliche Dienste anzubieten;
- g) Druckschriften anzubieten;
- h) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind;
- i) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
4. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
6. Das Verfahren nach Abs.1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt oder der jeweiligen Ortsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt oder der jeweiligen Ortsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

1. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

2. Säрге und Sargausstattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeiten im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

1. Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit der Leichen auf den Friedhöfen in Achern, Oberachern, Fautenbach, Mösbach, Gamshurst und Sasbachried beträgt 20 Jahre; in Großweier, Önsbach und Wagshurst 30 Jahre.
Bei Kindern bis zum Alter von 10 Jahren beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Für Aschen (Urnen) beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt- bzw. Ortsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
4. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden.
Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

6. Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde oder der mit der Umbettung beauftragten Firma vor.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

1. Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 - f) Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Totgeburten sowie für Ungeborene (`Schmetterlingsgrab`)
 - g) Rasengräber
 - h) Baumgräber für Aschen
 - i) Urnenwände
 - j) Stelengräber für Aschen
 - k) gärtnerisch gestaltete und gepflegte GrabfelderFür die Stadtteolfriedhöfe ist ein Beschluss des Ortschaftsrates einzuholen.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
2. Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche beigesetzt werden.

4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet.
Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
Auf dem Friedhof Önsbach ist die Überlassung einer Grabstätte zu Lebenszeiten nur möglich, wenn der Grabbelegungsplan dies zulässt. Hierüber entscheidet die Ortsverwaltung.

Bei Erwerb zu Lebenszeiten muss die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten von dem Nutzungsberechtigten mit Kies bedeckt - bzw. eingesät - oder mit einer Bodendeckerpflanze bepflanzt werden.

Die jeweilige Ortsverwaltung kann für ihren Friedhof eine andere Pflegeregelung treffen.

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
4. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
5. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
7. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
Dieser ist aus dem nachstehend Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Erwerbers mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben;

Innerhalb der einzelnen Gruppen (Positionen a) – d) und f) – h)) wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

8. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
9. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen zugelassen werden.
10. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
11. Mehrkosten, die der Gemeinde oder der beauftragten Firma beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
12. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12a

Grabstätten für Aschen an Bäumen (Baumbestattungen)

1. Auf den Friedhöfen der Stadt Achern können Baumbestattungen angeboten werden. Die Beisetzung der Urnen erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der Bäume. Die Bäume werden durch die Friedhofsverwaltung bzw. Ortsverwaltung sichtbar gekennzeichnet.
2. Es dürfen nur verrottbare Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden,
3. An der jeweiligen Baumgrabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung eine kleine Gedenkplatte angebracht. Auf der Gedenkplatte wird der Name, das Geburts- u. Sterbejahr vermerkt.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Friedhofsverwaltung die Grabplatte entfernt.
5. Es ist nicht gestattet,
 - zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
 - Kerzen und Lampen aufzustellen
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
6. Die Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte (ausgenommen Gartenbaubetriebe) sind nicht gestattet.
7. Urnenausgrabungen und Urnenumbettungen sind nicht zulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Auswahlmöglichkeit

1. Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 14) und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sowie Hinweise der Grabgestaltung sind in der

Anlage A, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Gärtnerisch gestaltete und gepflegte Grabfelder unterliegen den Bestimmungen für Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (§ 15).

2. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
Es gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 2-6

§ 15

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

1. In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der in § 16 genannten Frist Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeisen oder Bronze verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Grabmal, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
4. Grabeinfassungen haben sich dem Material des Grabmals anzupassen. Einfassungen aus Buchs oder ähnlichen Pflanzen sind grundsätzlich zulässig.
Teil- und Vollabdeckungen sind nur in dem hierfür vorgesehenen Grabfeld zugelassen (siehe Anlage A, die Bestandteil dieser Satzung ist).
5. Grabeinfassungen aus Pflanzen sollen nicht höher als 20 cm sein. Grabeinfassungen jeder Art sind dann nicht zulässig, wenn für die Grabzwischenwege an den einzelnen Grabfeldern Trittplatten vorgesehen sind.
6. Für die Gestaltung der Stadtteilstädtfriedhöfe sind die jeweiligen Ortsverwaltungen zuständig; sie und die Stadtverwaltung können, wenn dies der Gesamtgestaltung des Friedhofs nicht abträglich ist, Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 16

Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
Keiner Genehmigung bedarf es für Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze.

2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
Soweit erforderlich, können Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form und in besonderen Fällen die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 16a

QR-Code auf Grabmalen

1. Die Installation von QR-Coden ist Bestandteil des Grabmalantrages und der Grabmalgenehmigung.
2. Der Antragsteller hat den Inhalt der hinterlegten Informationen zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben bzw. offenzulegen. Er ist für den Inhalt während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich.
3. Der Code ist als Grabmalinschrift/-gestaltung zu werten. Die nachträgliche Anbringung eines QR-Codes ist genehmigungspflichtig.
4. Eine Kontrolle auf Inhalte des QR-Codes findet nicht statt.

§ 17

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 18

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt,

dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch den ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte verursacht wird.

§ 19 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.

Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

1. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabanpflanzungen dürfen die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
2. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
3. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
4. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein

dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung des Grabschmuckes nicht verpflichtet.
3. Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

Vla. Gärtnergepflegte Grabfelder

§ 21a

1. Die Stadt kann Dienstleistungskonzessionen mit dem Inhalt vergeben, dass private Dienstleister (Konzessionsnehmer) mit dem unentgeltlichen Anlegen und/oder Unterhalten abgegrenzter Teile von Friedhöfen (gärtnergepflegte Grabfelder) betraut werden. Zusätzlich kann eine Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.
2. Dem Konzessionsnehmer wird das Recht eingeräumt und die Pflicht auferlegt, Dauergrabpflegeverträge mit allen Dritten abzuschließen, die eine im Übrigen nach dieser Satzung zulässige Nutzungsberechtigung an den Gräbern in den gärtnergepflegten Grabfeldern anstreben (Begründung, Erneuerung, Verlängerung der Nutzungsberechtigung). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zustimmung zum Eintritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers des Nutzungsberechtigten in die Nutzungsberechtigung. Die Dauergrabpflegeverträge müssen eine Klausel enthalten, nach der beiden Seiten (Konzessionsnehmer und nutzungsberechtigtem Dritter) ein bedingungsloses Kündigungsrecht zusteht für den Fall, dass die Dienstleistungskonzession – gleich aus welchem Grund – endet (insbesondere Nichtverlängerung der Konzession). Im Übrigen muss – soweit gesetzlich zulässig – in den Dauergrabpflegeverträgen jede andere Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.
3. Die Stadt wird Grabnutzungsrechte in gärtnergepflegten Grabfeldern nur einräumen, verlängern oder erneuern, wenn der Abschluss eines entsprechenden Dauergrabpflegevertrages für die gesamte Nutzungsdauer nachgewiesen ist.
4. Insgesamt dürfen auf jedem Friedhof die gärtnergepflegten Grabfelder insgesamt maximal 20 % der jeweiligen Friedhofsfläche einnehmen.
5. Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere die Pflichten aus den Abschnitten V. und VI. dieser Satzung, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus dem jeweiligen Dauergrabpflegevertrag nicht oder nicht ausreichend erfüllt oder dass die Dienstleistungskonzession endet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt- oder Ortverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

1. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

1. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Ware und gewerbliche Dienste anzubieten;
- h) Druckschriften anzubieten;
- i) Totengedenkfeiern abhält, ohne hierfür die Zustimmung der Gemeinde zu haben;
- j) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

§ 28 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofssatzung tritt am 06. April 2010 für alle Friedhöfe der Stadt Achern in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Achern vom 01. Juni 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Achern, den 29. März 2010

Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	29.03.2010	02.11.2010	01.04.2010	06.04.2010
1. Änderung	02.03.2015	09.03.2015	06.03.2015	07.03.2015

Friedhofssatzung der Stadt Achern

Anlage A

§ 13 Abs. 1; Grabfeld mit einer Gestaltungsvorschrift

Stadtfriedhof Achern

B 1: Gärtnergepflegtes Grabfeld für Erd- und Feuerbestattungen
(Graberwerb nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag)

§ 15 Abs. 4; Teil- und Vollabdeckungen

Stadtfriedhof Achern

Teil- und Vollabdeckungen sind nur in den nachfolgend aufgelisteten Grabfeldern zulässig:

D 3, D 4, D 5

Das Verbot der Vollabdeckung gilt für Urnengrabstätten (ausgenommen B 1) nicht.

Friedhof Fautenbach

Auf den Grabfeldern des Friedhofs Fautenbach sind nur Teilabdeckungen möglich. Die Teilabdeckungen dürfen 50% der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten; ausgenommen Urnengrabstätten.

Friedhof Gamshurst

Auf allen Grabfeldern des Friedhofs Gamshurst sind Vollabdeckungen möglich.

Friedhof Großweier

Auf allen Grabfeldern sind Teilabdeckungen bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig. Die Einschränkung gilt nicht für Urnengräber.

Friedhof Mösbach

Auf allen Grabfeldern des Friedhofs Mösbach sind Vollabdeckungen möglich.

Friedhof Önsbach

Auf den Grabfeldern des Friedhofs Önsbach sind nur Teilabdeckungen zulässig. Die Teilabdeckungen dürfen 2/3 der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten. Die Einschränkung gilt nicht für Urnengräber.

Auf dem Friedhof Önsbach sind nur Steineinfassungen erlaubt. § 15 Abs. 4, Satz 2, findet keine Anwendung.

§ 15 Abs. 3a: Lichtbilder an Grabdenkmäler dürfen eine Größe von 7 cm x 10 cm nicht überschreiten.

Friedhof Sasbachried

Auf den Grabfeldern des Friedhofs Sasbachried sind nur Teilabdeckungen zulässig. Die Teilabdeckungen dürfen 60% der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten. Es gilt das Verbot der Vollabdeckung; ausgenommen sind Urnengräber.

Friedhof Wagshurst

Auf allen Grabfeldern des Friedhofs Wagshurst gilt das Verbot der Vollabdeckung; ausgenommen sind Urnengräber. Teilabdeckungen dürfen 30% der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten.